



An das  
Landesamt für Umwelt,  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Telefax: 0049 33201 442 662

Email: T13@lfu.brandenburg.de

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

22.11.2021

**Betreff:** Genehmigungsantrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark) nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark) (Az: G07819), Vorhaben ID G07819

**Hier:** Äußerung im Rahmen der Wiederholung der Online-Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 22.10.2021 äußern wir uns in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14.10.2014 unter Aufrechterhaltung selbiger wie folgt:

## 0. Vorbemerkungen

### 1) Ausstehende Entscheidungen zur Wiederholung von Antragsauslegung und/oder Onlinekonsultation

Es ist unklar, inwieweit die Wiederholung der Onlinekonsultation eine faktische Entscheidung über die einzelnen vom BBU erhobenen Forderungen nach Neuauslegung der Antragsunterlagen und/oder Wiederholung der Onlinekonsultation darstellt. Der Bekanntmachung ist gerade nicht zu entnehmen, dass damit auf die vom BBU erhobenen Kritikpunkte eingegangen wird. Insoweit erhält der BBU die Forderungen ausdrücklich weiter aufrecht. Insbesondere den Erfordernissen einer Neuauslegung (ohne beschränkten Personenkreis) kann eine Wiederholung der bloßen Onlinekonsultation bereits prinzipiell nicht gerecht werden.

Desweiteren wurden der Wiederholung der Onlinekonsultation überwiegend unveränderte Inhalte zugrundegelegt. Somit ist auch den vielfach aus dem mangelhaftem Umfang der zur

Onlinekonsultation zugänglich gemachten Unterlagen entspringenden Forderungen zur Wiederholung der Onlinekonsultation auf Basis vervollständigter Unterlagen gerade nicht entsprochen worden.

Daher **beantragt** der BBU, ihm alle Entscheidungen bzgl. der Wiederholung der Onlinekonsultation einschließlich der Begründungen und Abwägungen unverzüglich mitzuteilen.

## 2) Veralteter Verfahrensstand der Onlinekonsultation

Die der wiederholten Onlinekonsultation zugrundegelegten Unterlagen entsprechen trotz der fortgeschrittenen Zeit in weiten Teilen dem Stand der ersten Onlinekonsultation. Das tatsächliche, aktuelle Vorhaben ist für die Beteiligten jedoch aufgrund weiterer zwischenzeitlicher Änderungen, Überarbeitungen, sowie nicht neu veröffentlichter Stellungnahmen immer weniger erkennbar. Dieses ist unvereinbar mit den üblichen Gepflogenheiten des Erörterungstermins, wie auch seiner Zielsetzung, sich über das Vorhaben auszutauschen und idealerweise einen Konsens zu erlangen. Dieses wird hinfällig, wenn der Diskurs gar nicht mehr auf Grundlage des jeweils aktuellen Planungsstandes erfolgt. Vielmehr wird dieser damit der Kenntnis der Einwender entzogen. Somit wird die Onlinekonsultation durch die vom LfU betriebene Ausgestaltung auf unnötig altem Stand dem Zweck des Erörterungstermins, welchen sie ersetzen soll, zum Nachteil der Einwender nicht gerecht. Es wird daher **beantragt**, die Onlinekonsultation auf aktualisiertem Stand zu wiederholen.

## 3) Fehlerhafte Bekanntmachung bzw. Auslegung

Entgegen der Bekanntmachung standen die Unterlagen zur Onlinekonsultation mit Beginn der Auslegungsfrist nicht vollständig online zur Verfügung sondern wurden erst sukzessive im Downloadportal ergänzt. Damit entspricht die tatsächliche Auslegung nicht dem bekanntgemachten Zeitraum sondern verkürzt diesen unzulässig. Zudem ist für die Teilnehmer der Onlinekonsultation die zunächst bestehende Unvollständigkeit des zum Download angebotenen Umfangs nur durch wiederholten Abgleich mit dem Umfang zu späteren Zeitpunkten ersichtlich geworden. Wer hingegen als Teilnehmer auf die Bekanntmachung vertraute und nicht wiederholt die Seite aufrief, dem blieb der anfänglich unvollständige Umfang verborgen, sodass seine Möglichkeit zur Stellungnahme mangels Kenntnis der vollen Unterlagen unzulässig beschnitten wird.

Es wird daher **beantragt**, die Onlinekonsultation mit korrekter Bekanntmachung und für den vollen angekündigten Zeitraum und ohne Beschränkung des downloadbaren Unterlagenumfangs zu wiederholen.

## I. Ergänzungen zu den Erwidern auf die Einwenden

- 1) Auch mit den Stellungnahmen des LfU und der Antragsstellerin bleibt der Umfang der Betrachtung umgebungsbedingter sowie betrieblicher Gefahrenquellen unzureichend. Weder sind die angrenzenden Verkehrswege und von dort drohende Einwirkungen betrachtet worden

noch eine Staubexplosion des Graphitsilos oder aus den Transportleitungen freigesetzter Graphitstäube. Insbesondere kann hier auch mittels der VOC-Sensoren keine Risiko-Reduktion erfolgen, da diese nicht auf Stäube ansprechen.

- 2) Die Darstellung eines Ausschlusses von Abfallstoffen in der Handreichung zur Störfallthematik aufgrund bestehender Rückhaltungen ist unzureichend. So beschränkt sich diese im vorliegenden Antrag auf die AwSV, umfasst jedoch keine Feststoffe. Zudem handelt es sich hierbei lediglich um eine einfache Schutzmaßnahme, welche gegebenenfalls dem Anforderungsprofil der AwSV als anerkannte Regel der Technik entsprechen mag, nicht aber dem höherwertigen Stand der Technik in Bezug auf die Störfallverordnung und anzunehmendes Versagen einer einfachen Schutzvorkehrung. Für diesen Fall sind keinerlei Betrachtungen getroffen worden. Ebenso wird kein möglicher Austrag von Stoffen durch Fremdmedien (z.B. Abschwemmung von Feststoffen oder Überlaufen von Rückhaltungen in Folge von Rohrbruch oder Überschwemmungen) berücksichtigt.
- 3) Die Szenarien zu den elektrolytbezogenen Störfällen sind unzureichend ermittelt worden. Einer unterstellten fünfminütigen Förderung der Elektrolytpumpe auf ein Leck ist das Leerlaufen der Anlagenverrohrung hinzuzurechnen, deren Volumen hier zudem grob falsch errechnet wurde.
- 4) Ebenso ist die Darstellung der Elektrolyt-Rückhaltung fragwürdig. Eine Ausführung als wasserdichter Beton trifft keine Aussage zur Durchdringungsgeschwindigkeit der gerade gezielt wasserfreien produzierten Elektrolyte. Bekanntlich können manche Kohlenwasserstoffverbindungen deutlich höhere Durchdringungsraten als Wasser aufweisen. Entsprechende Eignungsnachweise zu den Dichteigenschaften gegenüber dem rückzuhaltenden Gut sind nicht ersichtlich. Soweit es der beschriebenen Epoxidbeschichtung zur Abdichtung bedarf, ist diese im Brandfall nicht mehr verlässlich gegeben.
- 5) Die Batterien hätten aufgrund der enthaltenen Elektrolyte in die Berechnung der Mengen gefährlicher Stoffe einbezogen werden müssen. Der Elektrolyt Lithiumhexafluorophosphat ist eingestuft als akut toxisch, Kategorie 3, Verschlucken; H301 und damit als H2 (Nr. 1.1.2) gemäß der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung. Gemäß dem umfassenden Begriff gefährlicher Stoffe in § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung fallen auch Batterien unter diesen Begriff. Denn es kommt nicht auf die Charakterisierung im Produktionsprozess an, sondern nur auf die Gefährlichkeit des Stoffes, wie bereits dadurch deutlich wird, dass die Aufzählung nur exemplarischen Charakter hat („insbesondere“). Dem entspricht auch Nr. 3.1., Ref. 001 der Questions and Answers vom 26.3.2018 der Seveso Expert Group der Europäischen Union. Die Seveso Expert Group begleitet die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in der EU und beantwortet auch Zweifelsfragen der Mitgliedstaaten. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei einer Batterie um ein Erzeugnis handeln würde. Erstens nehmen die Störfall-Verordnung und die Seveso-III-Richtlinie Erzeugnisse nicht aus ihrem Geltungsbereich aus. Zweitens prägt die Form, die Oberfläche oder Gestalt der Batterie diese nicht stärker als die chemische Zusammensetzung, also insbesondere den Elektrolyten. Denn ohne den Elektrolyten wäre die Funktion der Batterie nicht

gegeben. Drittens kann es auch dahinstehen, ob es sich bei einer Batterie um ein Erzeugnis handelt. Denn gerade aufgrund der Anmerkung 8 des Abschnitts Mengenschwellen des Anhangs I der Störfall-Verordnung fallen auch gefährliche Stoffe, die vom Anwendungsbereich der CLP-Verordnung ausgeschlossen sind – wie z.B. Erzeugnisse – wenn sie die entsprechenden stofflichen Eigenschaften aufweisen, unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und sind in der Berechnung der Stoffmengen zu berücksichtigen. Dies hätte hier erfolgen müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den BBU

Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)